

# **Protokollauszug der Sitzung der Gemeindevertretung am 29.08.2018**

Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE

Vorlage: 0170/2018

Verfasser: Zufall, Sonja

## **Sachverhalt:**

Am 10.08.2018 überreichte Herr Staatsminister Dr. Schäfer, im Rahmen einer Veranstaltung im Regierungspräsidium Kassel, den Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE an Bürgermeister Michael Steisel und den Ersten Beigeordneten Dieter Zinke.

Dieser Bescheid ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnis zu geben.

## **Beschlussvorschlag:**

**Die Gemeindevertretung nimmt den Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE, gem. § 50 Abs. 3 HGO zur Kenntnis.**



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5016 A-00374-IV3/2  
Dokument-Nr. 2018-183000

An den Gemeindevorstand der  
Gemeinde Söhrewald  
z.Hd. Herrn Bürgermeister Steisel  
Schulstraße 8  
34320 Söhrewald

Bearbeiter/in  
Durchwahl +49 (611) 324488  
Fax  
E-Mail hessenkasse@hmdf.hessen.de  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 10. August 2018

**Bescheid über die Ablösung von Kassenkrediten im Rahmen der HESSENKASSE;**  
Ihr Antrag vom 25. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steisel,

auf oben genannten Antrag wird der Gemeinde Söhrewald eine  
Kassenkreditschuldung bis zu einem Ablösungshöchstbetrag von 3.600.000 Euro

durch Ablösung nach § 1 Abs. 1 und 2 Hessenkassengesetz gewährt.

Die Gemeinde Söhrewald hat hierfür nach § 2 Abs. 3 Hessenkassengesetz  
bis einschließlich 2034 insgesamt 1.800.000 Euro  
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Hierfür ist von 2019 bis 2033 ein Jahresbeitrag in Höhe von 118.700 Euro  
und im Jahr 2034 ein Beitrag in Höhe von 19.500 Euro  
an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Der kommunale Beitrag wird nach § 2 Abs. 5 Hessenkassengesetz mit Zahlungen des Landes an  
die Kommune verrechnet.

Dieser Bewilligungsbescheid ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des In-  
nern und für Sport.

Begründung:

Auf Grundlage der von der Gemeinde Söhrewald vorgelegten Unterlagen wurden die vorhandenen Kassenkredite des Kernhaushalts nach § 1 Abs. 1 Hessenkassengesetz in Abstimmung zwischen dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Aufsichtsbehörde auf ihre Verwendung und Notwendigkeit zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit hin geprüft.

Die Gemeinde Söhrewald hatte am 31. Dezember 2017 Kassenkredite in Höhe von rund 2.600.000 Euro. Hiervon wurden 300.000 Euro zur Vorfinanzierung von Investitionen verwendet. Der im Haushaltsjahr 2018 geplante Zahlungsmittelüberschuss war hälftig mit rund 100.000 Euro zu berücksichtigen. Der Kassenkreditbestand war schließlich zu erhöhen um einen Betrag von rund 1.400.000 Euro. In dieser Höhe hatte die Gemeinde in der Vergangenheit Investitionskredite, denen keine investiven Maßnahmen zugrunde lagen, zur Liquiditätssicherung verwendet.

Daraufhin wurde ein vorläufiger Ablösungshöchstbetrag in Höhe von 3.600.000 Euro ermittelt, der dem jetzt festgesetzten Ablösungshöchstbetrag entspricht.

Die Gemeinde Söhrewald hat am 25. Mai 2018 unter Einhaltung der Frist gem. § 2 Abs. 1 Hessenkassengesetz die Ablösung ihrer Kassenkredite in Höhe von 3.600.000 Euro beantragt. Der entsprechende Beschluss der Gemeindevertretung wurde am 25. April 2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gefasst und der Bewilligungsstelle durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses nachgewiesen.

Die Gemeinde Söhrewald hat sich gem. § 2 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 Hessenkassengesetz verpflichtet, den Ergebnis- und Finanzhaushalt in Planung und Rechnung ab dem Jahr 2019 nach § 92 Abs. 4 bis 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auszugleichen sowie die Vorgaben zu den Liquiditätskrediten nach § 105 HGO zu beachten, ab dem Haushaltsjahr 2019 die Zahlung der ordentlichen Tilgung und den Beitrag zum Sondervermögen Hessenkasse grundsätzlich aus Mitteln der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften und somit eine Fremdfinanzierung zu vermeiden.

Die Gemeinde Söhrewald hat sich weiterhin verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 25 Euro je Einwohner nach Maßgabe des Hessenkassengesetzes an das Sondervermögen HESSENKASSE zu leisten.

Daher konnte dem Antrag vollumfänglich entsprochen werden.

Dieser Bescheid ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Schäfer

Anlage: Formblatt „Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht“

zur Kenntnis genommen